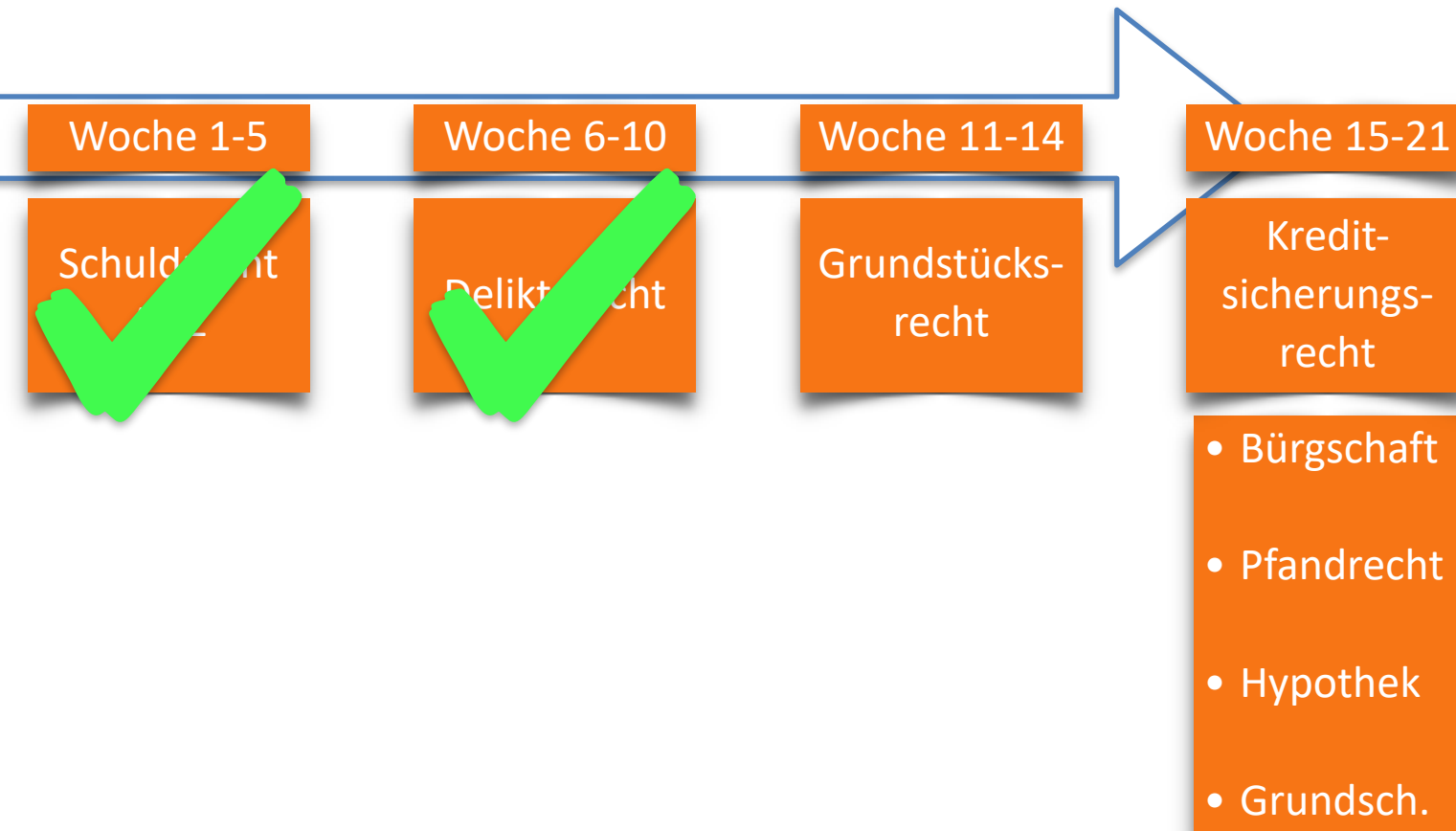




1. Kurseinheit KreditsicherungsR

1. Kurseinheit KreditSicherR



Arten von Kreditsicherungsrechten:

Persönliche Sicherheiten

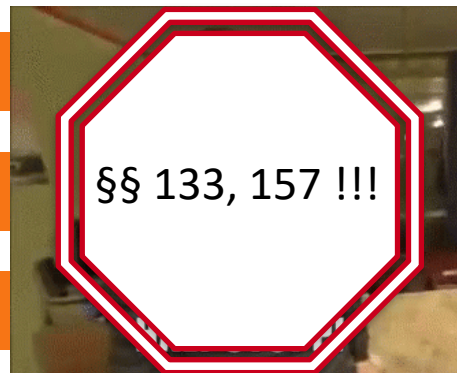
Bürgschaft, §§765 ff

Schuldbeitritt, §311

Garantie, §311

(Schuldübernahme, §§414 ff)

(Kreditauftrag, §778)



Dingliche Sicherheiten

Pfandrecht, §§1204 ff

Hypothek/Grundschild

Sicherungsabtretung, §§398ff

Sicherungsübereignung, §§929 ff

(Eigentumsvorbehalt)

Je höher das Interesse für den Dritten, desto eher handelt es sich nicht um eine Bürgschaft.

Bürgschaft

Wirtschaftl./Rechtl. Interesse eher gering. Zahlung nur, wenn Schuldner dazu nicht fähig ist.

Schuldbeitritt

Wirtschaftl./Rechtl. Interesse deutlich höher, da Dritter als neuer Schuldner beitrtritt und §426 greift. Dadurch kann Gläubiger direkt beim Dritten Zahlung fordern.

Garantie

Wirtschaftl./Rechtl. Interesse deutlich höher als bei dem Schuldbeitritt, da Dritter hier eigene Einstandspflicht übernimmt, ohne dass dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen und diese nicht an die Hauptschuld gekoppelt ist.

BÜRGSCHAFT

Ich, Bürge B, versichere Ihnen, Gläubiger G, dass Sie neben dem Schuldner S auch mich in Anspruch nehmen können, um die Verbindlichkeit zu erfüllen. Als Gesellschafter habe ich auch ein Interesse daran, dass unsere Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Bürgschaft, §§765 ff

Gläubiger → Schuldner

Forderung

Innenverhältnis zB:

§ 765. Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft. (1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.
(2) Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

§§ 677 ff

Bürgen

AGL: §765 I

Legalzession, §774

Prinzipien der Bürgschaft

Subsidiarität, vgl.
§771

Akzessorietät

§ 765. Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft. (1) Durch den **Bürgschaftsvertrag** verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der **Verbindlichkeit des Dritten** einzustehen. (2) Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 765 Abs. 1:

I. Anspruch entstanden

1. Bestehende fällige Hauptforderung
2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag
 - a) Auslegung gem. §§ 133, 157
 - b) Wirksamkeit (insbesondere §138 oder §125)

II. Anspruch nicht erloschen

1. Hauptforderung erloschen
2. Bürgschaftsanspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

1. Eigene Einreden gegen die Bürgschaft
2. Einreden gegen die Hauptforderung gem. § 768
3. Einreden gem. § 770

Fall 1: Mit Armutsgelübde in die Insolvenz

K → B

A. Gem. §765 I?

I. Anspruch entstanden

1. Bestehende und fällige Hauptforderung
(+), der fällige Rückzahlungsanspruch der K aus dem Darlehen gem. §488 I 2
2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag
 - a. Einigung K - B
(+), da ein Bürgschaftsvertrag abgeschlossen wurde
 - b. Wirksamkeit der Einigung

I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

b. Wirksamkeit der Einigung

i. Form

(+), laut Sachverhalt „formgültig“

ii. Sittenwidrigkeit nach §138 I

(+), wenn der Bürge nicht einmal die Zinsen aus seinem pfändbaren Einkommen erbringen kann

Idee: B hat wenig Geld und ist eine große finanzielle Verpflichtung eingegangen

Finanziell krasse Überforderung?

Hier: (+), denn das pfändbare Einkommen ist geringer als 2.000€ (§850c ZPO), die monatliche Zinslast beträgt aber 2.500€ (Das Armutsgelübde ist dabei unerheblich)

I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

(+), wenn der Bürge nicht
einmal die Zinsen aus seinem
pfändbaren Einkommen
erbringen kann



Fallgruppen:

1. Enge persönliche Bindung
2. Begatellisierung d. Bank
3. Geschäftl. Unerfahrenheit



Sittenwidrigkeit

Wirksamkeit der Einigung

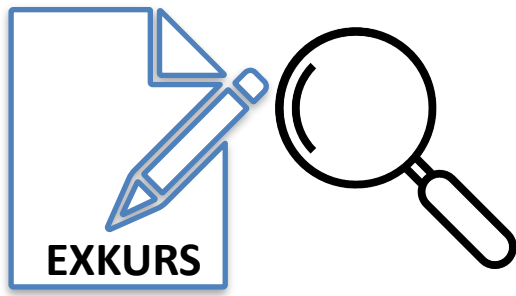
ii. Sittenwidrigkeit nach §138 I

Finanziell krasse Überforderung

Weitere erschwerende Umstände

Hier: (-), da nicht ersichtlich

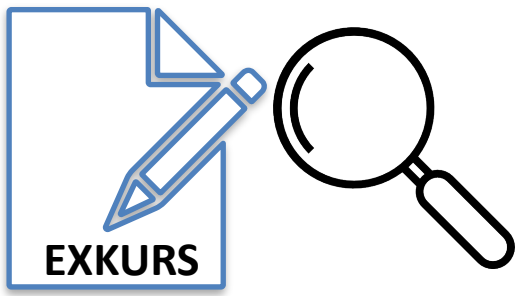
Sittenwidrigkeit gem. §138 I liegt nicht
vor



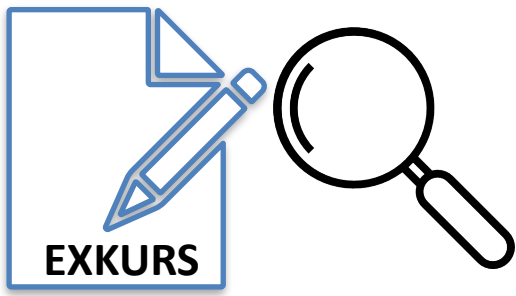
O Der Bürgschaftsvertrag müsste wirksam sein. Dies ist vorliegend fragwürdig. Das liegt daran, dass dem B eine sehr hohe finanzielle Belastung auferlegt wurde und er über vergleichsweise geringes Einkommen verfügt, gar ein Armutsgelübde abgelegt hat. Aufgrund dessen kommt eine Sittenwidrigkeit gem. §138 I BGB in Betracht.

D Sittenwidrigkeit iSd Vorschrift liegt vor, wenn das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt wird.

Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der regelmäßig unter Heranziehung der allgemeinen juristischen Auslegungsmethoden konkretisiert werden muss.



Hierbei spielt vor allem die systematische Auslegung eine besondere Rolle, nämlich welchen Platz §138 I BGB im Gesamtgefüge sämtlicher Rechtsvorschriften einnimmt, insbesondere im Lichte höherrangigen Rechts. Dazu gehört auch das GG und die darin enthaltenen Grundrechte. Obgleich die Grundrechte nur Abwehrrechte gegen den Staat sind, finden sie über Art. 1 III GG mittelbare Anwendung (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte) und strahlen in private Rechtsverhältnisse ein. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe geht, da die Grundrechte als Wertekodex über diesen schweben und deren Inhalt mitbestimmen.



Diesem Maßstab folgend kann auch eine Bürgschaft, bei der der Bürge krass finanziell überfordert wird, den Tatbestand des §138 I BGB erfüllen. Dadurch kann nämlich die in Art. 2 I GG enthaltene allgemeine Handlungsfreiheit, die auch die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit umfasst, beeinträchtigt werden. Denn zwischen Bürge und Gläubiger besteht in solchen Fällen ein Machtgefälle, dass sich der Gläubiger zunutze macht (gestörte Vertragsparität).

Eine krasse finanzielle Überforderung liegt vor,



I. Anspruch entstanden

2. Wirksamer Bürgschaftsvertrag

b. Wirksamkeit der Einigung

ii. Sittenwidrigkeit nach §138 I (-)

iii. Zwischenergebnis

Die Bürgschaft ist wirksam

c. Zwischenergebnis

Ein wirksamer Bürgschaftsvertrag liegt vor

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

1. Durch Widerruf

a. Widerrufserklärung
(+), siehe Sachverhalt

b. Widerrufsrecht

i. Nach §§506 I, 495 I?

Vss.: Bürgschaft = Finanzierungshilfe

E.A.: (+), analog

Arg.: Regelungslücke, da
Dreiecksverhältnis nicht in
den §§491 ff geregelt

Und: Bürge ist noch
schutzwürdiger (Erst-Recht)

A.A.: (-)

Arg.: Regelungslücke (-), da
Gesetzgeber Dreiecksverhält-
nisse bewusst nicht regelte

Und: Bürge ist ausreichend
geschützt (§§766 ff)

Darin ist kein Widerrufsgrund zu sehen

II. Anspruch nicht erloschen

1. Durch Widerruf

b. Widerrufsrecht

ii. Nach §312g I Var. 1

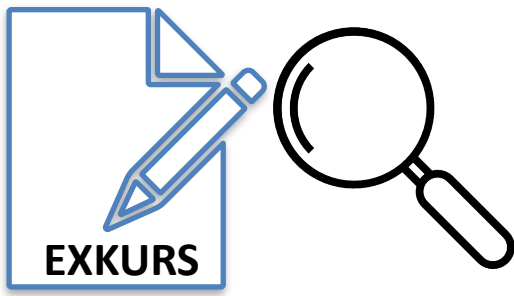
Zunächst bedarf es eines Vertrages, bei dem der Verbraucher sich zur Zahlung eines Preises verpflichtet, §312 I

Hier: Telos der Norm passt grds., da auch der Bürge als Verbraucher genauso vor Überrumpelung zu schützen ist

Kann aber dahinstehen, wenn...

c. Widerrufsfrist

Fristablauf trotz fehlender Belehrung nach 1 Jahr und 14 Tagen, §356 III 2

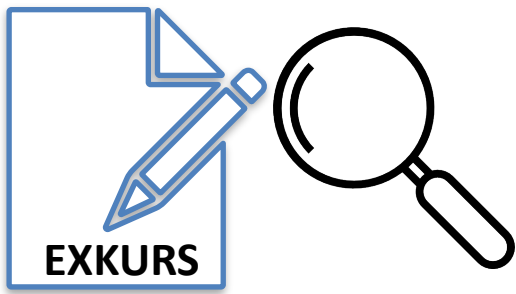


Möglichkeit 1 (Zeit ist knapp):

„Fraglich ist, ob die §§312 ff BGB auf die Bürgschaft Anwendung finden. Nach früherer Rechtslage war dies strittig und es erscheint weiterhin nicht abwegig, den Bürgen über diese Vorschriften zu schützen.

Dies kann dahinstehen, wenn der Widerruf bereits aus anderen Gründen ausscheidet.

Da hier der Widerruf gem. §356 II 2 BGB zu spät erklärt wurde (mehr als 1 Jahr und 14 Tage nach Vertragsschluss), scheitert es schon hieran.“



Möglichkeit 2 (Zeit ist nicht knapp):

„Fraglich ist, ob die §§312 ff BGB auf die Bürgschaft Anwendung finden. Nach früherer Rechtslage war dies strittig und es erscheint weiterhin nicht abwegig, den Bürgen über diese Vorschriften zu schützen.“

Wortlaut

Wortlaut klar: der Verbraucher muss einen Preis zahlen. Bürgschaft jedoch unentgeltlich.

System

§312 V BGB: FinDienstL sind legaldefiniert, die Bürgschaft ist nicht dabei. Der Gesetzgeber hat dies bewusst getan.

Telos

Der Bürge soll nicht überrumpelt werden; Schutzbedürftigkeit ist mithin gegeben.

II. Anspruch nicht erloschen

1. Durch Widerruf

d. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht durch Widerruf erloschen

2. Gem. §776

a. P: Verzicht

Grds.: Privatautonomie (wenn Garantie hier möglich ist, dann muss auch dies möglich sein)

Aber: AGB, weswegen unangemessene Benachteiligung gem. §307 I vorliegt

Arg.: Telos von §776

b. Voraussetzungen des §776

II. Anspruch nicht erloschen

2. Gem. §776

b. Voraussetzungen des §776

(+), da K als Gläubigerin die Hypothek aufgibt, die E an seinem Grundstück zur Sicherung der Darlehensforderung bestellt hatte

c. Rechtsfolge

B wird „insoweit“ frei, wie er von E hätte Ersatz verlangen können

P: Umfang des Regresses

Sog. Wettlauf der Sicherungsgeber

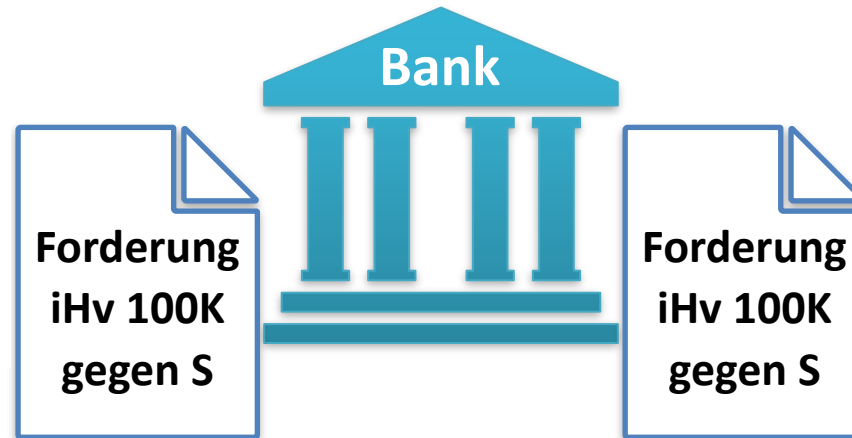
1. Kurseinheit KreditSicherR

Vettlauf der Sicherungsgeber



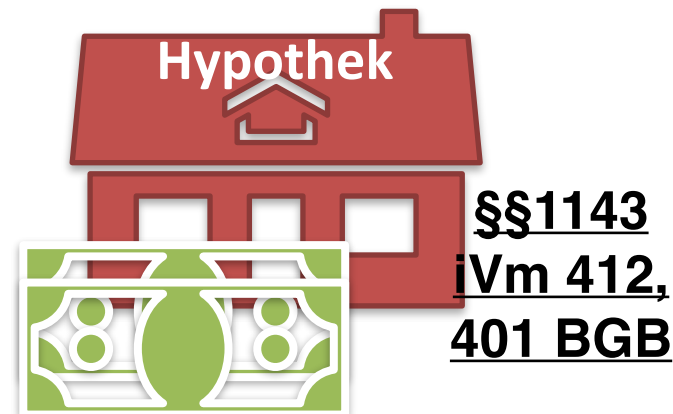
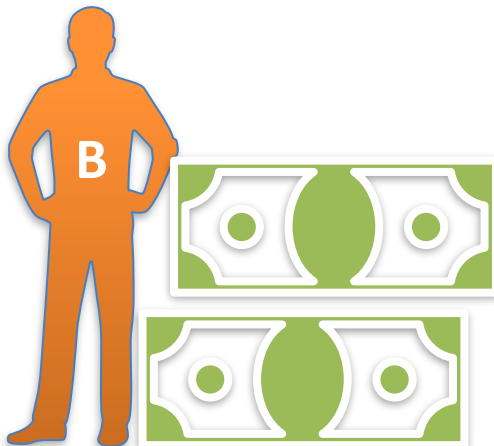
Zufällige Ergebnisse

Das Gesetz setzt
klare Rechtsfolgen



§774 I 1
BGB

§§1153,
412, 401
BGB



II. Anspruch nicht erloschen

2. Gem. §776

c. Rechtsfolge

P:Umfang des Regresses

Sog. Wettlauf der Sicherungsgeber

e.A.: Privilegierung des Bürgen

Arg.:

- Der Bürge haftet persönlich und ist schutzbedürftiger
- §§765 ff BGB zeigen, dass Subsidiarität gilt

h.A.: Anteilige Haftung

Arg.:

- Persönliche Haftung ist gerade vertragstypisches Risiko des Bürgen
- §§774, 1143, 1225 zeigen allgemeinen Rechtsgedanken

II. Anspruch nicht erloschen

2. Gem. §776

c. Rechtsfolge

Nach h.M. liegt also gem. §§774 II, 426 I analog eine fingierte Gesamtschuld vor

Da hier das Haftungsverhältnis bei 2:1 liegt, ist der Anspruch zu einem Drittel, d.h. iHv 162.400€ nach §776 erloschen

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist in obiger Höhe erloschen

III. Anspruch durchsetzbar (+)

B. Endergebnis

K kann von B Zahlung iHv 324.800€ verlangen



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**